

Nutzungsbedingungen für Mitarbeiter_innen der HfG für Leihfahrräder (E-Bikes) und Zubehör

1. Nutzung des Leihfahrrades:

- 1.1. Die/Der Entleiher_in erkennt durch die Übernahme des Leihfahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- 1.2. Die/Der Entleiher_in darf das Fahrrad nur innerhalb der Dauer der Leihe und in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), im **Rahmen von Dienstgängen und des Arbeitswegs** benutzen. Sie/Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Die Benutzung des Leihfahrrades erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.3. Das Fahrrad darf nur von dem/der Entleiher_in gefahren werden.
- 1.4. Eine Leihgebühr wird nicht erhoben.

2. Pflichten der Entleiherin / des Entleihers:

- 2.1. Die/Der Entleiher_in verpflichtet sich, das Fahrrad nebst überlassenem Zubehör pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren und verschlossenen Ort (Raum) abzustellen. Außerhalb geschlossener Räume ist das Fahrrad beim Abstellen an einem festen Gegenstand (fest montierter Fahrradständer, Laterne, Zaun etc.) gegen Diebstahl zu sichern. Hierzu ist das vorhandene Fahrradschloss zu verwenden. Darüber hinaus **soll** das Fahrrad nur **mit einem Fahrradhelm** benutzt werden (eine beschränkte Anzahl an Fahrradhelmen stellt die HfG zur Verfügung). Das Elektrofahrrad wird in geladenem Zustand übergeben. Für das rechtzeitige Nachladen des Elektrofahrrad-Akkus ist die/der Entleiher_in verantwortlich. Bei mehrtägiger Leihdauer ist auf das Laden des Akkus über Nacht zu achten!
- 2.2. Die/Der Entleiher_in verpflichtet sich, während der Dauer der Leihe aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades dem Verleiher mitzuteilen.

3. Mängel/Reparatur während der Ausleihdauer:

- 3.1 Wird eine Reparatur notwendig, so trägt die Verleiherin die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch die/den Entleiher_in noch auf deren/dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist die/der Entleiher_in verantwortlich und ersatzpflichtig. Bei Überschreitungen des zulässigen Gesamtgewichtes 130 kg (davon Eigengewicht = 24,6 kg) sowie der max. Belastung von Gepäckträgern und Fahrrad-Körben von 25 kg des Fahrrades, trägt der Nutzer die Kosten für die Reparatur.
- 3.2 Sofern bei einem Defekt das Fahrrad nicht mehr verkehrssicher bewegt werden kann, ist unverzüglich die Verleiherin zu informieren.

4. Unfall und Verlust / Diebstahl:

Die/Der Entleiher_in ist verpflichtet, die Verleiherin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder durch Diebstahl abhandengekommen ist. Diebstahl von Zubehör ist ebenfalls anzuzeigen. Bei einem Unfall hat die/der Entleiher_in der Verleiherin einen ausführlichen und schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen

Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

5. Haftung:

- 5.1. Die/Der Entleiher_in haftet für jedes Verschulden.
- 5.2. Die/Der Entleiher_in hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem sie/er es übernommen hat.
- 5.3. Die/Der Entleiher_in haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades/des Zubehörs und für die Verletzung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten. Sie/Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
- 5.4. Soweit ein Dritter der Verleiherin die Schäden ersetzt, wird die/der Entleiher_in von ihrer/seiner Ersatzpflicht in Höhe des von einem Dritten geleisteten Betrages frei.

6. Rückgabe des Leih-Fahrrades/des Zubehörs:

- 6.1. Die/Der Entleiher_in hat das Fahrrad/das Zubehör spätestens am Ende der vereinbarten Ausleihdauer (max. 3 zusammenhängende Tage) der Verleiherin am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzugeben.
- 6.2. Eine Verlängerung der Ausleihdauer bedarf der Einwilligung der Verleiherin vor Ablauf der Ausleihzeit.
- 6.3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Verleiherin die/den Entleiher_in für eine erneute Ausleihe sperren.
- 6.4. Die Verleiherin ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades, aufgetretene Mängel, für die die/der Entleiher_in haftbar ist, diesem gegenüber zu beanstanden und die Reparatur zu berechnen.

7. Allgemeines:

- 7.1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 7.2. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ich habe von diesen Bedingungen Kenntnis genommen und bin damit einverstanden:

Datum: _____

Name Entleiher_in: _____

Beschäftigungsverhältnis: _____

Ausleihzeitraum: _____

Unterschrift: _____